

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 15 20-0
Telex: 886 846 ppbn d
Telefax: 9 15 20-12

Inhalt

Universitätsprofessor Dr. jur. Erich Küchenhoff zur Verfassungsrechtslage bei Bundeswehreinräsen: Wider die permanenten Entstellungen.

Seite 1

Franz Maget MdL zu den Streichlisten von Waigel und Kohl: Klassenkampf von oben.

Seite 5

Cornelia Sonntag MdB zu den neuen Äußerungen und Überlegungen der Bundesregierung in der Asylproblematik: Nicht im Geist der Vereinbarung vom 6. Dezember.

Seite 6

48. Jahrgang / 5

8. Januar 1993

Wider die permanenten Entstellungen

Zur Verfassungsrechtslage bei Bundeswehreinräsen

Von Universitätsprofessor Dr. jur. Erich Küchenhoff
Mitglied des SPD-Parteirates und des ASJ-Bundesvorstandes

Über "künftige Bundeswehreinräse im Rahmen der UNO", "UNO-Einräse der Bundeswehr", "Deutsche UNO-Aktionen" in den Bürgerkriegs- und Notgebieten in Bosnien und Somalia soll nach solchen und ähnlichen fest ununterbrochen mediengängigen Schlagzeilen und inserts der letzten Tage in der Regierungskoalition und zwischen ihr und "führenden SPD-Politikern" ab kommender Woche (11. Januar 1993) in Bonn (weiter) beraten werden. Die in den Berichten und Interviews übermittelten Zitate und O-Töne - von Unionspolitikern bis zum Vorsitzenden der (katholischen) Deutschen Bischofskonferenz - und schon die hier eingangs wiedergegebenen medien-eigenen Schlagzeilen enthalten so grobe, aber dennoch medien-wirksame Entstellungen der einschlägigen Verfassungsrechtslage, daß ihnen nicht mit bloßen Gegenthesen sondern nur mit differenzierter und substantiierter Begründung entgegengetreten werden kann. Auch über den Seiters-Plan, die Bundeswehr zur Verstärkung des Bundesgrenzschutzes an der deutschen Ostgrenze zwecks dichter Abweisung von Asylbewerbern heranzuziehen, wurde ohne den auch dabei anzuwendenden Maßstab der Grundgesetzkonformität berichtet.

Der Bundesvorstand der ASJ fordert die deutsche Öffentlichkeit zum Widerstand gegen den aufgrund dieser Verfassungsentstellungen geplanten, mit ihnen verbrämten mehrfachen Verfassungsbruch auf.

GG verbietet jeden Bundeswehreinräse außer zur Verteidigung und bei innerem Notstand

Dies, also auch die Verfassungswidrigkeit jedes Bundeswehreinräses auf dem Balkan, in Somalia und an der Oder-Neiße-Grenze zu erkennen, bedarf es nur einiger Übung in den Kulturtechniken des Lesens und des Erkennens logischer Zusammenhänge klarer Texte aus Wörtern und Begriffen. Dies hervorzuheben macht insbesondere die empörende Formulierung von Amtskirchenprimas Lehmann, Bischof von Mainz, in seinem außergewöhnlich ausführlichen und sachlich umfassenden Interview mit der "Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung" vom 3. Januar 1993, also zum Jahreswechsel, notwendig, mit der er auf die Moderator-Frage:

"Sollten sich die Deutschen an UN-Aktionen in Somalia beteiligen?"

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Kreislaufverteilung
nach dem Bundesgesetz
über den Kreislauf
von Recycling-Papier



nur zu antworten weiß:

"Das wird ganz unvermeidlich sein. Viele Völker verstehen überhaupt nicht, warum wir uns heute noch zurückhalten. Sie können unsere Verfassung auch lesen und empfinden manches als Ausrede. Ich glaube auch, daß viele Wehrpflichtige bereit sind, einen solchen Einsatz in Ihr Denken einzubeziehen."

Hiermit werden also diejenigen der "Ausrede" bezichtigt und damit diffamiert, die nichts anderes tun, als Beachtung und Bewahrung der Grenzen einzufordern, welche unser Grundgesetz für den Einsatz deutschen Militärs gezogen hat, und zwar im Kontrast zur selbständigen Lesefähigkeit "vieler Völker". Geschieht eine solche Diffamierung nicht im politischen Tageskampf sondern von einer einflußreichen Seite außerhalb, nicht spontan, sondern im Rahmen eines repräsentativen ausführlichen Neujaars-Interviews an prominenter Stelle, so wird der Versuch besonders dringlich, die Verfassungsrechtslage und die Unhaltbarkeit ihrer gängigen Entstellungen substantiiert darzustellen.

Keine Mehrheit der Verfassungsrechtler auf Seiten der Entstellungskünstler

Die Verfechter der Verfassungsstellungen berufen sich zunehmend auf "die Mehrheit der Verfassungsrechtler". Eine solche Mehrheit von Verfassungsrechtlern gibt es aber nicht: Weder wurde eine solche Mehrheit auf einer Fachtagung ermittelt noch läßt sie sich in der wissenschaftlichen Literatur feststellen, in der jener umstrittenen Sachverhalte nur von einem verschwindenden Bruchteil der mehreren 100 Verfassungsrechtler in Hochschulen, Fachinstituten und Fachabteilungen von Ministerien, Verbänden und anderen Institutionen angesprochen worden sind. Erst recht hat noch niemand entsprechende Ermittlungen in Vorlesungen, Seminaren und Übungen der akademischen Verfassungsrechtler oder durch eine schriftliche Umfrage bei ihnen angestellt. Dementsprechend hat soeben auch der amtierende Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Professor Roman Herzog, in seinem Interview mit dem Fernsehmagazin Report-München am vergangenen Montag (4. Januar 1993) auf die Frage des Moderators, ob "denn unsere Verfassung eigentlich so unflexibel" sei, "daß man ... die Frage: Hilfseinsätze mit Waffen zur Selbstverteidigung...verfassungsgerichtlich klären muß?" wörtlich geantwortet:

"Die Verfassung ist nur in dieser Frage 40 Jahre nicht ausdiskutiert und ausgearbeitet worden...Wir haben eine Vorschrift, die von kollektiven Sicherheitssystemen spricht. Das war 1948/49, als das Grundgesetz entstanden ist, die UN. Und hätte sich die UN richtig entwickelt in den 40 Jahren, dann hätten wir heute klare Maßstäbe darüber, was verfassungsrechtlich zulässig ist. Aber...Die UN war 40 Jahre nichts wert. Man hat sich auf das ganz andere Modell, nämlich auf die NATO, konzentriert und dazu hat es auch Verfassungsänderungen gegeben. Und jetzt ist eben die Frage oder ist das Problem, daß die jetzt neu aufzutretenden Fragen nicht wirklich, auch unter Verfassungsrechtlern nicht, nicht wirklich ausdiskutiert sind."

Legt man statt des bei den Verfassungs-Entstellern üblich gewordenen Kriteriums eines selbst erfundenen quantitativen Autoritätsbeweises der angeblichen Meinung einer nicht existierenden "Mehrheit der Verfassungsrechtler" das Kriterium ordentlicher Interpretation von Rechtssätzen an, so ergibt sich, daß auch die sonst konstruierten Begründungen sämtlich unhaltbar sind:

Keine Grenzschutz-Verstärkung zur Asylrechts-Kontrolle

Zur Verstärkung des Bundesgrenzschutzes dürfen Streitkräfte nur im Verteidigungs- und Spannungsfall und zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer eingesetzt werden, und

auch dies nur, wenn Polizei und Bundesgrenzschutz nicht ausreichen (Artikel 87 a Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 91 Absatz 2 GG).

Nichts mit einer Verstärkung des Bundesgrenzschutzes hat die davon unabhängig und selbständig geregelte unmittelbare Einsatz-Art der Streitkräfte gemäß Artikel 35 zu tun. Sie geschieht vielmehr "zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall" auf Anforderung eines Landes (Artikel 35, Absatz 3 Satz 1).

Einsatz im Ausland nur zur Verteidigung

Ein Einsatz im Ausland ist überhaupt nur "zur Verteidigung" erlaubt (Artikel 87 a Absatz 1). Ausnahmen von diesem Grundsatz müßten im GG unter ausdrücklicher Benennung der "Streitkräfte" vorgesehen sein (Artikel 87 a Absatz 2). Solche Ausnahmen unter ausdrücklicher Beauftragung der "Streitkräfte" kennt das GG nur für Einsätze nach innen im Verteidigungs- und Spannungsfall sowie zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder für die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes (Artikel 87 a Absatz 3 und 4 GG) sowie zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall (Artikel 35 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1).

UNO-Beitritt für Bundeswehreinsätze bedeutungslos

Eine Ausnahme bildet dagegen nicht der in diesem Zusammenhang vielfältig, so im Beitrag von MdB Rupert Scholz in der "Neuen Presse" (Hannover) vom 7. Januar, zur Begründung herangezogene "vorbehaltlose Beitritt zur UNO" auf der verfassungsrechtlichen Grundlage von Artikel 24 II GG, wonach sich der Bund "zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen kann" und "hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen wird, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern." Danach ist eine Ausnahme von der Bestimmung der "Streitkräfte" zur Verteidigung über die im GG ausdrücklich im Zusammenhang von Artikel 87 a Absatz 1 bis 4 vorgesehenen Ausnahmefälle hinaus in Artikel 24 II nicht vorgesehen.

Dies ergibt sich schon nach seinem Wortlaut, erst recht nach diesen systematischem Zusammenhang mit Artikel 87 a, nach dem Vergleich der unterschiedlichen Entstehungszeit und Entstehungsgeschichte beider Artikel und dem jeweiligen Sinn und Zweck dieser Vorschriften - also nach den bei jeder juristischen Interpretation juristischer Texte methodisch anzuwendenden Interpretationsmitteln der verbal-begrifflich-grammatischen, der systematischen, der genetischen (entstehungsgeschichtlichen) und der teleologischen Interpretation.

Methodische Interpretation statt freischwebender Wunsch-Deutung von Texten

Von der methodischen Anwendung der juristischen Interpretationsmittel pflegen freilich manche sogenannte Verfassungsrechtler auch in diesem Streit zugunsten einer frei von Texten, ihren systematischen Zusammenhängen, ihrer Entstehungszeit und ihrer Entstehungsgeschichte im Geiste ihrer Wunschvorstellungen schwebenden Deutung zu verzichten.

Artikel 24 GG ist zu solchen Wunsch-Deutungen schon wiederholt mißbraucht worden, und zwar in seinen beiden Absätzen. So sollte die "Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen durch (einfaches) Gesetz" gemäß Artikel 24 Absatz 1 nach öffentlichen Äußerungen solcher Wunsch-Deuter bei der Schaffung der Bundeswehr jede der dann 1956 doch beschlossenen Änderungen und Neu-Einfügungen von mehr als 30 GG-Absätzen mit teilweise mehreren Rechtssätzen entbehrlich machen, obwohl doch Hoheitsrechte nur dann auf einen andern Hoheitsträger übertragen werden können, wenn sie schon vor der Übertragung bestanden und nicht erst durch die Übertragung erzeugt werden können.

Nach seinem Wortlaut sieht Artikel 24 Absatz 2 nicht die von den Deutern (einschließlich Rupert Scholz) behauptete Erweiterung sondern ausdrücklich eine Beschränkung von Hoheitsrechten vor, entspricht also eher der Beschränkung des "Streitkräfte"-Einsatzes durch die ausdrücklichen Regelungen in Artikel 87a Absatz 1 bis 4 über den begrenzten Einsatz der "Streitkräfte". Wort und Begriff der "Streitkräfte" kommen im ganzen Artikel 24 überhaupt nicht vor, wohingegen Artikel 87 a Absatz 2 ihre ausdrückliche Erwähnung in Ermächtigungen zum Einsatz außer zur Verteidigung ausdrücklich vorschreibt.

Daß dies ein für die Interpretation verbindliches Stück Text und nicht etwa ein bloßes Stil-Element des verfassungsändernden Gesetzgebers von 1968 (im Zuge der Notstandsgesetzgebung) ist, ergibt sich aus dem systematischen und entstehungsgeschichtlichen Zusammenhang des Artikel 87 a Absatz 2 mit den anderen Vorschriften des GG, die ausdrücklich von "Streitkräften" sprechen beziehungsweise nicht sprechen. Dieser Ausdruck würde in die deutsche Verfassungssprache durch die Wehrverfassung von 1956 eingefügt, die geltenden Bestimmungen über ihre Aufgaben in den hier behandelten Artikeln aber durchweg erst im Rahmen der Notstandsverfassung von 1968. In allen diesen Bestimmungen ist ausschließlich von der Verteidigung (Artikel 87 a Absatz 1) oder von verschiedenen Formen des Einsatzes nach innen die Rede; alle diese Fälle sind sowohl systematisch als auch entstehungsgeschichtlich von der Ausnahme-Generalklausel des Artikel 87a Absatz 2 her erkennbar im Regel-Ausnahme-Verhältnis formuliert und strukturiert. Das war in der Verfassungsrechtslehre ihrer Entstehungszeit Ende der 60er und während der 70er Jahre auch unbestritten, nicht zuletzt angesichts der von den Wunsch-Deutern völlig vernachlässigten Tatsachen, daß Artikel 24 seit dem 23. Mai 1949 ganz und gar unverändert in Kraft ist, damals niemand an deutsche Soldaten, ihre Aufgaben, insbesondere ihren Einsatz (wo und wozu auch immer) dachte, und vor allem, daß Artikel 24 GG auch im Rahmen der beiden bisher umfangreichsten mehr als 80 zum Teil sehr detaillierte Rechtssätze umfassenden Verfassungsänderungen nicht geändert worden ist, die durch die Aufstellung von Streitkräften (1956) beziehungsweise durch Veränderungen ihrer Aufgaben im Zuge der Notstandsverfassung (1968) verursacht wurden. In diesen unveränderten Text des Artikel 24 Absatz 2 plötzlich eine Einsatz-Zuständigkeit von Streitkräften hineinzudeuten, ist nichts anderes als eine stillschweigende "Verfassungsdurchbrechung", welche wegen der verheerenden Erfahrungen in der Weimarer Republik durch Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 GG grundsätzlich verboten ist: Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt.

Schließlich sind Sinn und Zweck der Einordnung in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit gemäß Artikel 24 Absatz 2 im Unterschied zu dem in Artikel 24 Absatz 1 geregelten Beitritt zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung unter Übertragung von Hoheitsrechten nicht mit einem Verzicht auf sondern nur mit einer Beschränkung von Hoheitsrechten verbunden; insbesondere dispensiert die UN-Satzung die Mitgliedstaaten nicht von der Befolgung ihrer Verfassungen.

UNO ohne Dach, Rahmen und Auftragsbefugnis

Dazu kommt, daß die UNO im Rahmen ihrer gegenwärtig strukturell und praktisch effektiven Satzungsbestimmungen weder "unter ihrem Dach" noch "in ihrem Auftrag" in der Lage ist, solche Einsätze über die Blauhelm-Praxis hinaus durchzuführen. Der Golfkrieg war denn auch nach dem Völkerrecht kein "UNO-Krieg" sondern ein Krieg einer Allianz, für den die UNO Empfehlungen in Gestalt von Resolutionen des Weltfriedensrates gab.

Die Verpflichtung der UNO-Mitglieder, gemäß Artikel 43 UNO-Satzung für UNO-eigene Einsätze zu Truppenkontingent zu stellen, läuft auf absehbare Zeit leer, weil es weder die dafür in diesem Artikel 43 vorausgesetzten Sonderabkommen gibt oder in absehbarer Zeit geben wird noch auch den in Ar

tikel 47 vorgeschriebenen effektiven UNO-eigenen Oberbefehl. Auf diese strukturellen Defizite beziehen sich auch die äußerst scharf negativen Werturteile von BVerfG-Präsident Herzog über die UNO in seinem oben wiedergegebenen Interview mit dem Fernsehmagazin Report.

(-/8. Januar 1993/rs/ks)

Klassenkampf von oben Zu den Streichlisten von Waigel und Kohl

Von Franz Maget MdL
Sozial-Experte der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag

"Klassenkampf von oben" drückt sich in den Vorschlägen des CSU-Vorsitzenden und Bundesfinanzministers Waigel sowie des Bundeskanzlers Kohl zur Kürzung von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld aus. Der Unionsspitze ist es offenbar entgangen, daß gerade die sozial Schwächeren im Osten und im Westen Deutschlands sich schon längst die Hauptlasten der Einheit teilen müssen. Die Gerechtigkeitslücke ist mittlerweile unerträglich groß geworden.

Ich stütze mich auf jüngste Studien des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI), in denen es unter anderem heißt: "Es ist schwer zu akzeptieren, daß Bezieher sehr hoher Arbeitseinkommen einen relativ niedrigeren Beitrag zur Deutschen Einheit leisten als die geringe rund mittlerer Einkommen." Jetzt auf Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose und einen angeblich massenhaften Mißbrauch sozialer Leistungen abzulenken, ist im höchsten Maße infam und zerstört den sozialen Grundkonsens in unserer Gesellschaft.

Wo bleibt jetzt der Aufschrei in der CSU? Kann sich eine christlich-soziale Partei noch einen Parteivorsitzenden Waigel leisten, der den Sozialstaat demontiert? Wo bleibt das soziale Gewissen der CSU? Oder ist sie wie die FDP inzwischen auch schon eine Partei der sozialen Kälte geworden? Was sind die Worte von führenden CSU-Politikern noch wert, die erst kürzlich von der CSU als der Partei der "kleinen Leute" sprachen? Angesichts der jetzt bekannt gewordenen Streichliste wirken solche Worte wie Hohn.

Das eigentliche Problem ist nicht der vereinzelte Mißbrauch sozialer Leistungen, sondern der Egoismus der Reichen. Jedenfalls wird am Finanzamt vorbei weit mehr betrogen als am Sozialamt. Es ist unerträglich zu sehen, daß Leute, die 10.000 oder 20.000 Mark im Monat verdienen, beim Sparen immer zuerst an die Armen denken, nie aber an sich selbst. So ist dem CSU-Chef mit Sicherheit das Gefühl fremd geworden, als Haushaltsvorstand mit monatlich 500 Mark Sozialhilfe oder einem geringen Arbeitslosengeld auskommen zu müssen.

Statt einen derart ungeheuerlichen Anschlag auf den Sozialstaat zu unternehmen, sollte der CSU-Vorsitzende sich vielmehr daran machen, ein soziales Sofortprogramm für Deutschland vorzulegen. Mit einem solchen Programm müssen die Lasten der Einheit gerecht verteilt sowie Armut, wachsende Arbeitslosigkeit und steigende Wohnungsnot wirkungsvoll bekämpft werden. Allein in Bayern gibt es bereits über 460.000 Sozialhilfeempfänger. Damit hat sich ihre Zahl innerhalb eines Jahrzehnts - von 1982 bis 1992 - um rund 70 Prozent erhöht. Dies ist insbesondere eine Folge zu niedriger Renteneinkommen, zu hoher Mietbelastungen und des Ausbleibens einer Pflegeversicherung.

Bei der Renten- und Gesundheitsreform haben die Sozialdemokraten mit der Bundesregierung zusammengewirkt, um Schlimmeres zu verhüten und den Bestand unseres Sozialversicherungssystems sicherzustellen. Unter dem Licht der neuen unsozialen Verteilungsvorschläge kann es kein Zusammenwirken mit Waigel und Kohl mehr geben. Die SPD muß jetzt sozialpolitisch eine klare Sprache sprechen, um Sozialstaatlichkeit in unserem Land nicht weiter diskreditieren zu lassen, sondern sie als Grundelement der Bundesrepublik Deutschland zu verteidigen und neu zu organisieren.

(-/8. Januar 1993/rs/ks)

Nicht im Geist der Vereinbarung vom 6. Dezember
Zu den neuen Äußerungen und Überlegungen der Bundesregierung in der Asylproblematik

Von Cornelle Sonntag MdB
Sprecherin des SPD-Parteivorstandes

Die SPD warnt die Bundesregierung davor, die zügigen Beratungen über die Neuregelung des Asyl- und Zuwanderungsrechts durch Vorschläge und Erwägungen zu belasten, die mit Geist und Ton der am 6. Dezember getroffenen Vereinbarungen nicht im Einklang stehen.

Das gilt für die mehr oder weniger offenkundigen Bestrebungen, bestimmten Gruppen von Flüchtlingen nicht einmal ein verkürztes Überprüfverfahren ihres jeweiligen Falles einzuräumen. Daß über Asylbewerber aus "sicheren Herkunftsländern" nicht schon ein Grenzbeamter entscheiden darf, hat der Innenminister ja gottlob eingesehen und wird entsprechende Entwürfe korrigieren. Gleichwohl bestehen in seinem Hause weitere Überlegungen, die im Vergleich zum Beschluß vom 6. Dezember eine rigidere Gangart vorsehen. Das wird mit der SPD nicht zu machen sein. Es bleibt dabei: auch in offensichtlich unbegründeten Fällen muß ein - wenn auch gestrafftes - Verfahren einschließlich der juristischen Überprüfung erfolgen.

Die Türkei kann auf einer Zusammenstellung "verfolgungsfreier" Staaten keinen Platz finden - vielmehr bleibt die Bundesregierung aufgerufen, bei ihrem NATO-Partner auf die Einhaltung der Menschenrechte zu drängen. Aber ein "Persilschein" zum gegenwärtigen Zeitpunkt spräche allen Erfahrungen von Flüchtlingsorganisationen und anderen Kennern der dortigen Lage Hohn.

Entwicklungsminister Spranger leistet mit seinem Vorschlag, für Asylbewerber Aids-Zwangstests einzuführen, dumpfen Vorurteilen und Ängsten vor Menschen anderer Nationen Vorschub. Niemand verniedlicht die Immunschwäche Aids. Aber notwendige Maßnahmen zur Bekämpfung und zur Vorbeugung dürfen nicht dazu führen, daß bestimmte Gruppen von Menschen von vornherein stigmatisiert werden.

Die Bundesregierung ist gut beraten, den am 6. Dezember gefundenen Konsens schlüssig und korrekt in Gesetzesentwürfe umzusetzen. Der Vorwurf, die SPD verzögere die Gespräche über die gesetzlichen Neuregelungen, ist abwegig. Mit dem Innenminister war verabredet, daß die entsprechenden Entwürfe in der Weihnachtspause erarbeitet und vorgelegt werden sollten. Interfraktionelle Gespräche sollten sofort nach Wiederaufnahme des Parlamentsbetriebes kommen. Daran hält sich die SPD. Sie läßt keinen Zweifel an ihrem Interesse an einer raschen, freilich auch sorgfältigen Bearbeitung. Im übrigen haben die sozialdemokratisch geführten Länder in der jetzt zu Ende gehenden Woche in Bonn mit dem Innen- und Justizministerium die Vorlagen erörtert.

(-/8. Januar 1993/rs/ks)
